

**Die Regierung
des Kantons Graubünden****La regenza
dal chantun Grischun****Il Governo
del Cantone dei Grigioni**

Sitzung vom

04. November 2014

Mitgeteilt den

05. November 2014

Protokoll Nr.

1015

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vals** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 eine projektbezogene Ortsplanungsrevision zur Erweiterung der Beschneiungsanlage. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Änderung Baugesetz (Art. 49)
- Zonenplan 1:5000 Teilrevision, Anpassungen Wintersportzone
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ergänzung, Beschneiungsanlagen

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Vals die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. Mai 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Gesamtkonzept zu den Beschneiungsanlagen, Beschrieb und Plan 1:10 000 vom 29. Mai 2009
- Technischer Bericht zur Erweiterung der Beschneiungsanlagen, Vorprojekt, vom 29. Mai 2009
- Geologisch-geotechnischer Bericht zum Speichersee Vals, Vorprojekt, vom November 2007
- Geologische Übersicht 1:1000 und Profile 1:500 Speichersee Vals
- Situation Vorprojekt 1:2500 Erweiterung Beschneiungsanlagen vom 29. Mai 2009
- Situation Vorprojekt Speichersee Fronaband 1:1000 vom 29. Mai 2009
- Schnitt Vorprojekt Speichersee Fronaband 1:100 vom 29. Mai 2009
- Normalprofile Vorprojekt 1:500 Grabennormal vom 29. Mai 2009

- Grundriss und Schnitt Vorprojekt Wasserfassung Ganni 1:50 vom 29. Mai 2009

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) betreffend Erweiterung Beschneiungsanlage Vals der Umweltberatung Monn, Camischolas, vom Mai 2009, die Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie der CaNatura, Bonaduz, vom 7. März 2009 sowie die Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen der Gemeinde Vals und der Sportbahnen Vals AG vom 13. Mai 2014.

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil mit der geplanten Erweiterung die technisch beschneiten Flächen im Skigebiet Vals von ca. 2.5 ha auf ca. 9 ha steigen und von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage gesprochen werden muss. Das Vorhaben entspricht dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 und unterliegt somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. August 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 17. Mai 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 28. Mai 2009. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 14. Juli 2009 ging gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine gemeinsame Stellungnahme der Pro Natura Graubünden und des WWF Graubünden ein.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Vals um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der Revisionsvorlage der Gemeinde Vals sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Beschneiungsanlagen im Skigebiet geschaffen werden. Die Vorlage sieht die Festsetzung einer Beschneiungsfläche von rund 9 ha im Generellen Erschliessungsplan vor, wobei einige Teilflächen bereits als punktuelle Beschneigungen in einem früheren BAB-Verfahren bewilligt wurden (ca. 2.4 ha). Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Beschneiungsanlagen wird zudem das Baugesetz mit einem Zusatz zur Wintersportzone ergänzt, und im Zonenplan wird die Abgrenzung der Wintersportzone angepasst.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 17. Mai 2009 von der Gemeinde Vals beschlossene Revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Vals am 17. Mai 2009 beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Für Beschneiungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE genügt auch ein Gesamtkonzept für die Beschneiungsanlagen. Die Gemeinde Vals hat ein Gesamtkonzept zu den Beschneiungsanlagen mit Beschrieb und Plan 1:10 000, beides vom 29. Mai 2009,

eingereicht und darin aufgezeigt, welche Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes technisch beschneit werden sollen.

D.

Änderung Baugesetz

Zu der am 17. Mai 2009 beschlossenen Änderung des Baugesetze (Art. 49) ergeben sich keine Bemerkungen; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:5000 Teilrevision, Anpassungen Wintersportzone

Zu diesem Plan drängen sich keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ergänzung, Beschneiungsanlagen

1. Ausgangslage / Gesamtbeschneungskonzept / Inhalt der Vorlage

Im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan wird eine Beschneiungsfläche von rund 9 ha festgesetzt. Für den zukünftigen Betrieb einer zusammenhängenden Beschneiungsanlage zwischen der Talstation Valé (1300 m ü. M.) und der Valserpiste (ca. 2300 m ü. M.) sah das ursprüngliche Konzept zudem den Bau eines Speichersees vor. Insbesondere aus Kostengründen wird der zusätzliche Wasserbedarf jedoch vorerst aus dem Gannitobel gedeckt.

Das Vorhaben soll in 4 Etappen realisiert werden:

1. Etappe: Bachwasserfassung im Gannitobel, Pumpstation Leis sowie Beschneiungsanlage Ganni – Talstation
2. Etappe: Beschneiungsanlage Hohgädemli – Gadastatt entlang Skilifttrasse, Pumpstation Gadastatt inkl. Trafo- und Schieberstation, Umbau Pump-

station Hohgädemli zu Schieberstation, Austausch Beschneiungsleitung Ganni – Gadastatt (Kapazitätserhöhung)

3. Etappe: Pumpstation Leis, zweite Pumpe für Beschneiung Hohgädemli, Beschneiungsanlagen Hohgädemli bis Valserpiste Höhe
4. Etappe: Speichersee Gebiet „Fronaband“ (langfristige Sicherung der Wasserreserven)

Die Eingriffe betreffen das Gebiet „Vals-Gadastatt-Loretschbärg-Dachberg“, das gleichzeitig den UVB-Untersuchungsperimeter bildet. Alle Pisten sind südlich exponiert, so dass der Skibetrieb nur mit dieser zusätzlichen Beschneiung gewährleistet werden kann. Die wichtigsten Pisten sind die stark frequentierte Valserpiste sowie die Talabfahrt (Beschäftigungspiste in Schlechtwetterperioden).

Mit dem vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Ergänzung, Beschneiungsanlagen hat die Gemeinde Vals – in Verbindung mit der Ergänzung des Baugesetzes sowie der Anpassung des Zonenplans – die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlagen im Skigebiet auf Gemeindegebiet Vals geschaffen. Nicht in den Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Ergänzung, Beschneiungsanlage aufgenommen wurden die Leitungsentleerungsstelle, der Hochwasserüberlauf und die Notwasserentleerung aus dem Speichersee in ein Oberflächengewässer. Dies ist bei der nächsten Revision der Ortsplanung nachzuholen.

2. Prüfung der Vereinbarkeit mit der Wegleitung Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneigungen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Vals geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 weitgehend entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage betrifft hauptsächlich die Landwirtschaftszone, überlagert von einer Wintersportzone. Geringfügig wird eine Gefahrenzone 2 tangiert.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes

Als UVB im Sinne von Art. 10b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) gelten folgende Dokumente:

- UVB betreffend Erweiterung Beschneiungsanlage Vals der Umweltberatung Monn, Camischolas, vom Mai 2009
- Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie der CaNatura, Bonaduz, vom 7. März 2009
- Gesamtkonzept zu den Beschneiungsanlagen, Beschrieb und Plan 1:10 000, beide vom 29. Mai 2009 (nachfolgend Gesamtkonzept genannt)

Mit der Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen der Gemeinde Vals und der Sportbahnen Vals AG wurde am 13. Mai 2014 eine weitere notwendige Beurteilungsgrundlage für die UVP nachgereicht.

4.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden die vorstehend unter Ziffer 4.1 beschriebenen Unterlagen (UVB, Zusatzuntersuchung Gewässerökologie, Gesamtkonzept und Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen).

Inhalt der UVP ist einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 26. August 2014 ab.

4.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Der Umweltverträglichkeitsbericht betreffend Erweiterung Beschneigungsanlage Vals der Umweltberatung Monn, Camischolas, vom Mai 2009 inkl. Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie sowie die Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der

Ersatzmassnahmen zeigen die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen nur teilweise auf. Die Restwasserproblematik wurde nicht vollständig geklärt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist aber gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen trotzdem möglich.

4.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

4.4.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden begrüsst, insbesondere der Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) / bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Die Massnahmen sind – sofern im Folgenden nicht anders beantragt – umzusetzen. Das Pflichtenheft für die UBB/BBB ist im jetzigen Projektierungsstand vollständig und richtig. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Nachfolgeverfahrens für die vier Bauetappen gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden.

4.4.2 Luftreinhaltung

Aufgrund der Grösse des Untersuchungsperimeters geht der UVB davon aus, dass die Baustelle der Massnahmenstufe B (grosse Baustelle) der Baurichtlinie Luft zuzuordnen ist. Diese Einordnung ist richtig. Die Massnahmen sind im Rahmen des Folgeverfahrens verbindlich festzulegen.

4.4.3 Lärmschutz

Im UVB wird mit groben Abschätzungen aufgezeigt, dass der Betrieb der Beschneigungsanlage im Raum Leis und bei der Talstation zu Lärmproblemen führen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die massgeblichen Lärmgrenzwerte am Tag bei angepasster Anzahl Betriebsstunden eingehalten werden können. Für die Abschätzung der Lärmbelastung wurden einzelne Messungen an bereits bestehenden Zapfstellen verwendet. Dabei wird in Aussicht gestellt, dass die Lärmemission der tatsächlich eingesetzten Aggregate geringer sei als diejenige der gemessenen Anlagen. In Bezug auf den Lärmnachweis (Art. 7, Angang 6 LSV) wird lediglich darauf hingewiesen, dass dieser unter Berücksichtigung der effektiv eingesetzten Schneeaggregate und Lanzen "zu gegebener Zeit" noch zu erbringen sei.

Eine nachvollziehbare Berechnung der Lärmimmission bei den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen fehlt. Für die Zapfstellen in der Nähe von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ist deshalb die Lärmimmission zu ermitteln und mit einem Lärnmachweis die maximal zulässige Beschneigungszeit tags und nachts aufzuzeigen, so dass die Planungswerte eingehalten werden. Die Berechnungen sind nach der Inbetriebnahme der Anlage mit einer Abnahmemessung zu überprüfen und die zulässigen Betriebsstunden gegebenenfalls zu korrigieren. Konkret ist mit einem Lärmgutachten der Nachweis zu erbringen, dass durch den Betrieb der Beschneigungsanlage die Planungswerte nach Anhang 6 LSV bei allen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Dabei ist für die in der Nähe von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gelegenen Zapfstellen die Lärmimmission zu ermitteln und daraus die maximal zulässige Beschneigungszeit tags und nachts festzulegen. Die Berechnungen sind nach der Inbetriebnahme der Anlage mit einer Abnahmemessung zu überprüfen und die zulässigen Betriebsstunden gegebenenfalls zu korrigieren. Der Lärnmachweis muss im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB) erbracht werden. Schliesslich sind die zulässigen Beschneigungszeiten im Betriebsreglement festzuhalten.

4.4.4 Gewässerschutz – Oberflächengewässer

A. Wasserentnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB werden für die Grund- und Nachbeschneigung im Endausbau der Beschneigungsanlage (3. Etappe) rund 35 000 l Wasser pro Jahr benötigt. Im technischen Bericht wird bis zum Ausbau der 2. Etappe eine Wasserentnahmemenge von ca. 44 000 l/Jahr angegeben.

Der Bezug des Beschneigungswassers erfolgt vorerst aus den bereits gefassten Quellen Faltschona und Bänder sowie aus dem Überlauf der Wasserversorgung Leis, aus dem Ganni- (neu) und dem Bärgetobelbach (bestehend). Es ist vorgesehen, die bestehenden gefassten Quellen im Bereich Faltschona (Faltschona, Bänder) sowie die bestehende Bachwasserfassung im Bereich Bänder (Bärgetobelbach) auch weiterhin für die Beschneigung zu nutzen. Auf den Einbezug von weiteren Quellen wird verzichtet, da deren Schüttmenge zu gering sei oder diese sich nicht im Einzugsgebiet der Beschneigungsanlagen befinden. Bereits in der 1. Etappe ist der Bau einer neuen

Wasserfassung im Gannitobel (Schwarzhornbach/Gannibach) vorgesehen. Gemäss UVB und technischem Bericht soll im Rahmen der 4. Etappe zur Deckung des Wasserbedarfs ein Speichersee (Fronaband) mit einem Fassungsvermögen von 23 000 m³ erstellt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt werden und die vom ANU im Jahr 2003 festgelegten Restwassermengen im Gannibach bei Leis (10 l/s) sowie bei der bestehenden Wasserfassung Bärgetobelbach (5 l/s) eingehalten werden, sei keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten. Im unteren Teil der Beschneiungsanlage soll weiterhin das Zusatzmittel Snomax eingesetzt werden. Dieses Wasser gelange nicht in die Oberflächengewässer.

Die im Rahmen der Vorprüfung geforderten Abklärungen zu den Auswirkungen der verminderten Wasserführung auf die Gewässerökologie sind im Bericht zum UVB Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie festgehalten. Der Bericht kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass:

- die beantragte Wasserentnahme für die Benthoshabitate des Gannibachs eine vertretbare Beeinträchtigung bewirken;
- als zusätzliche Schutzmassnahme die Wasserentnahme zeitlich zu beschränken ist (Monate Januar und Februar mit Minimalabfluss: nach Einbruch der Nacht und maximal sechs Stunden);
- aufgrund der knappen Abflussmenge eine Wasserentnahme am Gannibach einen spürbaren Einfluss auf den Valserrhein bedeutet (gegebenenfalls ab Januar bis Ende Februar, negative Auswirkungen auf die Fischhabitate im Valserrhein);
- die Wasserentnahme an der Talsperre Zervreila ganz klar die Hauptursache der verminderten Habitatsqualität des Valserrheins ist und eine wirksame Sanierung der Abflusssituation sehr zu begrüßen wäre;
- im Abschnitt unter der Mündung des Gannibachs derart massive Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Steinbruchs eintreten können, dass dort die Abflussmenge nicht mehr relevant ist;
- die Beeinträchtigung des Valserrheins durch die beantragte Wasserentnahme am Gannibach im Vergleich zur Beeinträchtigung durch den Steinbruch unterhalb der Mündung desselben in den Valserrhein nur marginal ist.

Der projektierten Wasserentnahme im Rahmen des Beschneiungsprojekts könne deshalb aus ökologischer Sicht zugestimmt werden, wenn die Restwassermengen eingehalten werden und die Perioden mit eingeschränkter Wasserentnahme respektiert werden.

Beurteilung

In seiner Stellungnahme zum UVB und zum Bericht Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie beurteilt das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) die Restwasserführung des Valserrheins als ungenügend. Der UVB zeige, dass die verminderte Wasserführung des Gannibachs die gewässerökologische Situation im Valserrhein bis zur Mündung des Peilerbachs verschlechtern werde. Er weist zudem darauf hin, dass bei Einhaltung einer Restwassermenge von 10 l/s im Gannibach die Durchgängigkeit für die Fische im Valserrhein knapp gegeben und deren Überleben möglich sei. Es werde dann aber doch vorgeschlagen, die Wasserentnahme zeitlich auf sechs Stunden während der Nacht zu beschränken.

Für das AJF ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine auf die Nacht beschränkte Wasserentnahme die negativen Auswirkungen auf die aquatische Fauna vermindern soll. Zudem stehe die Aussage, wonach die Restwassermenge knapp ausreichend sei, im Widerspruch zum Vorschlag, dass trotzdem Massnahmen zur Minderung der Auswirkung erforderlich seien. Das AJF gelangt daher zum Schluss, dass die vom Gestuchsteller auf Art. 32 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) abgestützte Restwassermenge von 10 l/s im Gannibach (35 % Q_{347}) nicht ausreichend ist und dass – gestützt auf die Abflussberechnungen des ANU – mit der gemäss TB notwendigen Entnahmemenge von 20 % des Abflusswertes Q_{347} (6 l/s) die negativen Auswirkungen auf die aquatische Fauna auf ein Minimum reduziert werden könnten. Zudem müsse die Restwassermenge auf 24 l/s erhöht werden.

Das ANU schliesst sich der Beurteilung der Aussagen im UVB durch das AJF an. In Bezug auf die Restwasserauflagen gelangt das ANU als Fachstelle für den Schutz der Gewässer jedoch zu anderen Schlussfolgerungen. Insbesondere ist vorerst zu beurteilen, ob im Valserrhein die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG eingehalten werden können. Dies ist im heutigen Zustand – aufgrund der Nutzung durch die Kraftwerke Zervreila AG – in den Wintermo-

naten nicht gewährleistet. Die Mindestrestwassermenge im Valserrhein ist in den Monaten Januar und Februar in der Regel unterschritten und in den übrigen Wintermonaten nicht immer gewährleistet. Zudem können für den Valserrhein die Ausnahmebestimmungen nach Art. 32 Abs. 1 lit. a oder b GSchG nicht angewendet werden, weil es sich um ein Fischgewässer handelt. Weil der Valserrhein nicht als Gewässer mit geringem ökologischem Potential beurteilt werden kann, kann auch die Bestimmung nach Art. 32 Abs. 1 lit. b^{bis} GSchG nicht angewendet werden. Das ökologische Potential ist generell langfristig und auf einer grösseren Strecke zu beurteilen und kann deshalb nicht aufgrund der momentan durch den Steinbruch belasteten Strecke als gering eingestuft werden. Somit muss im Valserrhein die gesetzliche Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG eingehalten werden. Wenn diese bereits durch bestehende Nutzungen unterschritten ist, kann während dieser Zeit kein Wasser aus dem Valserrhein oder aus dem Gannibach bezogen werden.

Um den Wasserbedarf für die Beschneidung während der Zeiten mit ungenügender Restwasserführung im Valserrhein trotzdem abzudecken, sind aufgrund der geschilderten Ausgangslage die folgenden Massnahmen zu treffen: Es ist entweder ein Speichersee erforderlich, oder es muss während der Beschneidung die gleiche Wassermenge, welche für die Beschneidung bezogen wird, aus einer Wasserfassung der Kraftwerke Zervreila AG (oberhalb der Mündung des Gannibachs) dotiert werden. Infolgedessen ist ein umweltverträglicher Betrieb der Beschneidungsanlage ohne Speichersee nur denkbar, wenn in den Monaten mit ungenügender Wasserführung im Valserrhein gleichzeitig der Valserrhein aus einer der Wasserfassungen der Kraftwerke Zervreila AG mit der gleichen Wassermenge dotiert wird, die oben im Einzugsgebiet des Gannibachs bezogen wird.

Die Forderung des AJF nach einer höheren Restwassermenge wird dahingehend unterstützt, indem im Zuge der Konkretisierung der 4. Etappe das Speichervolumen sowie das Konzept zur Füllung des Sees dahingehend zu optimieren ist, dass ein Wasserbezug aus dem Gannibach im Winter reduziert werden kann oder gar hinfällig wird.

Beim Gannibach ist im Mündungsbereich zum Valserrhein ein Steinabbau durch die Truffer AG vorgesehen. Nach erfolgtem Abbau muss der Gewässerlauf wiederherge-

stellt werden. Die genaue Gestaltung des Gewässers ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht im Detail bekannt und hängt vom Abbauvorgang ab. Auch der Zeitrahmen des Abbaus ist nicht absehbar. Somit kann heute der künftige Restwasserbedarf im Mündungsbereich des Gannibachs nicht beurteilt werden. Nach erfolgter Wiederherstellung im erwähnten Mündungsbereich ist die Restwasserführung allerdings neu zu beurteilen. In Bezug auf die Restwassermenge im Gannibach hat sich das AJF (Email vom 8. Mai 2014) – im Sinne eines Kompromisses – im Rahmen des BAB-Baugesuchs Nr. 2014-0041, Kleinkraftwerk und 1. Etappe Beschneiungsanlage, Gannitobel GmbH mit der im Bericht „Aussagen zur Gewässerökologie und zur Restwasserregelung“ der CaNatura vom 23. Dezember 2010 vorgeschlagenen Restwassermenge von 15 l/s einverstanden erklärt. Infolgedessen kann eine Entnahmebewilligung in Aussicht gestellt werden. Diese ist jedoch zu befristen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind für das Erteilen der befristeten Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 lit. a GSchG für die Beschneiung nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- Im Gannibach ist eine minimale Restwassermenge von 15 l/s einzuhalten.
- Im Valserrhein muss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten 732 869 / 163 420) ein Abfluss von 310 l/s eingehalten sein. Sofern diese Abflussmenge während der Beschneiung nicht eingehalten werden kann, muss die fehlende Wassermenge ab den Wasserfassungen der Kraftwerke Zervreila AG (Valserrhein, Guraletsch oder Ampervreila) in den Valserrhein dotiert werden.
- Zur Kontrolle der Dotiervorschriften sind der Abfluss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten: 732 869 / 163 420) und die aus dem Gannibach entnommene Menge und die Restwassermenge im Gannibach zu messen. Die Messdaten sind bei Bedarf als 10 Minuten-Mittelwerte online zur Verfügung zu stellen.
- Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen. Die Restwassermenge für den Gannibach ist dann aufgrund des Zustandes des Mündungsbereiches des Gannibachs neu zu beurteilen.

Sämtliche Wasserentnahmen wie auch Eingriffe in Oberflächengewässer (Leitungsbauten) brauchen im Rahmen des Folgeverfahrens eine fischereirechtliche Bewilli-

gung für technische Eingriffe nach Art. 8 BGF. Diese kann in Aussicht gestellt werden.

B. Wasserversorgungsnachweis

Im UVB und im technischen Bericht wurde dieser Bereich widersprüchlich dargelegt, indem verschiedene Verbrauchsmengen angegeben worden sind. Zudem bestehen in Bezug auf die Wasserentnahmemenge aus dem Gannibach langfristig noch offene Fragen. Die bisher entnommenen Wassermengen können im bisherigen Rahmen weiter bezogen werden. Somit ist der Wasserversorgungsnachweis soweit erbracht, dass die Beschneigungsanlage zumindest betrieben werden kann. Der Nachweis, dass die für die Beschneigung erforderliche Wassermenge auch in der gewünschten Zeit entnommen werden kann, ist jedoch nicht erbracht. Diese Frage kann erst im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB) mittels Restwasserbericht beantwortet werden.

C. Bauliche Massnahmen im Bereich der Oberflächengewässer

Gemäss UVB müssen beim Bau der neuen Leitungsgräben im Raum „Caspusbärgli“ zwei kleine Wiesenbäche gequert werden. Negative Auswirkungen sind bei einer sorgfältigen Bauausführung unter der Anleitung einer ökologischen Fachperson nicht zu erwarten, da keine grösseren Grabarbeiten erforderlich sind und diese Bäche, sofern sie bei Trockenheit nicht sogar ausgetrocknet sind, nur wenig Wasser führen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei allerdings dafür zu sorgen, dass die Bachsohle wieder naturnah angelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bauten (vorliegend insbesondere Leitungstrassees) die Bestimmungen über den Gewässerraum für Fliessgewässer im Sinne von Art. 41a, Art. 41c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) einhalten müssen. Weil im Projektgebiet noch keine Gewässerräume ausgeschieden wurden, sind vorliegend die Gewässerabstände im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV einzuhalten.

D. Wassereinleitungen und Entleerungen

In den Projektunterlagen sind weder für die Beschneigungsleitung noch für den Speichersee (Notentleerung/Hochwasserentlastung) Wasserrückgabestellen in Oberflächengewässer ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einleitungen in Ober-

flächengewässer, sofern sie nicht im Generellen Entwässerungsplan enthalten sind, einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 bedürfen. Diese kann mit Auflagen im Rahmen des Folgeverfahrens in Aussicht gestellt werden.

Leitungsentleerungen und auch die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in ein Oberflächengewässer haben dosiert zu erfolgen, d.h. es dürfen keine schwallartigen Abflüsse erzeugt werden. Übermässige Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen im Temperaturregime im betroffenen Fliessgewässer sind zu verhindern. Die Entleerung des Speichersees ist vorgängig dem Hauptfischereiaufseher zu melden. Dieser überwacht das Vorgehen und hat die Kompetenz zum Schutze der aquatischen Fauna und Flora allenfalls korrigierend einzugreifen.

4.4.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB führt aus, dass die Flächen im Bereich der geplanten und der bereits realisierten Leitungsgräben und Beschneiungsflächen sowie auch des Speichersees grösstenteils landwirtschaftlich als Wies- und/oder Weideland genutzt werden. Im obersten Bereich würden sich verschiedene, von Kristallsuchern auf mehrere Quadratmeter offen gelegte Flächen finden. Eine übermässige chemische Belastung des Bodens sei aufgrund der aktuellen Nutzung und des Fehlens relevanter Emissionsquellen im Einflussbereich der Projektflächen nicht zu erwarten.

In der Bauphase werden neue Leitungsgräben für die Verlegung der Leitungsrohre sowie für die Wasserzuführung angelegt. Bei der Erstellung der Leitungsgräben muss Bodenmaterial ausgehoben, zwischendeponiert und wieder eingebracht werden. Die Leitungen werden, wie die bereits bestehenden, nicht frostsicher verlegt, sodass die Ausmasse der Gräben reduziert und die Bauarbeiten mit kleinen Baumaschinen ausgeführt werden können. Die Anlage von Baupisten ist nicht erforderlich, da die Baumaterialien teils mit Fahrzeugen auf bestehenden Strassen angeliefert und teils mit dem Helikopter direkt zum Einsatzort geflogen werden. Um den Anforderungen gemäss VBBo gerecht zu werden und die Qualität des Bodens infolge der erforderlichen Erdarbeiten so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sind gemäss UVB unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Ausführung der Erdarbeiten bei trockenem Wetter
- Einsatz von leichten Baumaschinen mit geringem Bodendruck
- Aushebung des Oberbodens inklusive gewachsener Vegetation (Rasenziegel) und seitliche Lagerung
- Trennung von Ober- und Unterbodenmaterial
- Einfüllen des ursprünglichen Bodenmaterials und sorgfältige Verlegung der separat deponierten Rasenziegel

Um eine fachgerechte und bodenschonende Ausführung der Erdarbeiten zu gewährleisten, sollten diese gemäss UVB unter der Anleitung einer ökologischen Fachperson (UBB/BBB) ausgeführt werden.

Beurteilung

Durch den Beizug einer Fachperson (UBB/BBB) besteht tatsächlich Gewähr, dass die vorgeschlagenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie die Nachbewirtschaftung (Nutzungseinschränkungen) unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse einen genügenden Schutz der Bodenfruchtbarkeit gewährleisten.

4.4.6 Natur- und Landschaftsschutz

A. Lebensräume

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB führt aus, dass die Vegetation im massgebenden Einflussbereich der Leitungsgräben, im Bereich der bereits beschneiten und der neu zu beschneidenden Flächen sowie im Umfeld des geplanten Speichersees kartiert wurde. Aufgrund der vorgefundenen Vegetation wurden die einzelnen Standorte soweit möglich einem Lebensraumtyp nach Delarze "Lebensräume der Schweiz" zugeordnet.

Gemäss UVB wurde die Linienführung generell so gelegt, dass möglichst keine geschützten Lebensräume von den Bauarbeiten tangiert werden. Teilweise können bereits bestehende Leitungen weiter genutzt werden. Für die von den Leitungsbauten, dem Speichersee und von der Beschneidung tangierten geschützten Lebensräume weist der UVB eine Ersatzpflicht von total 95 832 Punkte aus (Bauphase ca. 50 000

Punkte). Wichtig dabei sei allerdings, dass die genaue Linienführung vor Beginn der Bauarbeiten in Zusammenarbeit mit einer ökologischen Fachperson im Feld festgelegt und ausgesteckt werde. Um die baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen zu minimieren, seien die Bauarbeiten generell unter der Anleitung einer Fachperson auszuführen. Das entsprechende Pflichtenheft, welches Auskunft über die Aufgaben und Pflichten der Umweltbaubegleitung bezüglich der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gibt, sei Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Der UVB geht davon aus, dass mit den vorgesehenen Massnahmen die Anforderungen von Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erfüllt werden. Es wird zudem angenommen, dass die Artenvielfalt innerhalb der Beschneigungsflächen weiterhin in massgebender Weise von der Bewirtschaftungsintensität abhängen dürfte. Somit sei die Qualität der betroffenen Flachmoore weitgehend von der Beweidungsintensität beeinflusst. Als Vorteil der künstlichen Beschneigung wird der verbesserte Schutz der darunter liegenden Vegetation vor Pistenfahrzeugen und Skikanten insbesondere im Bereich von Kuppenlagen genannt.

Bezüglich der Ersatzmassnahme weist der UVB darauf hin, dass diese in Abklärung seien. Die zu treffenden Ersatzmassnahmen würden dann vor der ersten Bauetappe definitiv festgelegt. Für die Leistung der Ersatzmassnahmen nach der eidg. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) haben die Gemeinde und die Sportbahnen Vals – in Ausführung einer im Jahre 2009 beantragten Aktenenergänzung – am 13. Mai 2014 eine "Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen" eingereicht. Damit sichert die Sportbahnen Vals AG der Gemeinde Vals und dem Kanton Graubünden zu, pro Ausbauetappe im Rahmen der Erarbeitung des jeweiligen Baugesuchs den Bedarf an Ersatzmassnahmen abzuklären und auszuweisen. Zusätzlich werden die notwendigen Massnahmen in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt fest- und umgesetzt. Es würde Sinn machen, die Ersatzmassnahmen im Rahmen eines grösseren Projektes leisten zu können. Gemäss Untersuchungen durch Herrn Ervin Monn, UmweltBeratungMonn, Camischolas, ist in der 1. Bauetappe mit einem Bedarf von ca. 400 Punkten zu rechnen (siehe Beilage). Die Sportbahnen Vals AG schlägt vor, die notwendigen Ersatzmassnahmen nach Realisierung der 1. Bauetappe in Geld auszusahlen (ca. Fr. 1 200.–). Die finanziellen Mittel können z.B. für das Projekt Parc Adula, Erhaltung der Trockenmauern auf der Alp Amperfreila, eingesetzt werden. Die Gemeinde Vals hat die Zusicherung wohlwollend zur Kenntnis

genommen und erklärt sich bereit, die Sportbahnen Vals AG bei der Suche, der Festlegung und der Umsetzung der Ersatzmassnahmen nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Beurteilung

Die Konflikte mit NHG-Biotopen, die von der Leitungsführung verursacht werden, beschränken sich zum grossen Teil auf bereits gebaute Leitungen. Die Linienführung der neu zu bauenden Leitungen ist plausibel. Der Bedarf für ökologische Ersatzleistungen ist jedoch in zwei Bereichen nachzubessern: Bei einer Grabentiefe von 1.5 m (gemäss technischem Bericht) ist eine Grabenbreite von 1 m nicht realistisch. Voraussichtlich muss von einer um mindestens 50 % grösseren Eingriffsbreite ausgegangen werden. Die zu beurteilende Fläche muss aufgrund der tatsächlichen Bauausführung beurteilt werden. Falls für die Wiederbegrünung der Leitungsgräben die Rasenziegel nicht ausreichen, hat sie mittels lokalen Saatguts zu erfolgen.

Im UVB wurde eine allfällige Ersatzpflicht, welche durch den Wasserbezug verursacht wird, nicht diskutiert. Namentlich kann durch die Wasserspeicherung der Abfluss in Fliessgewässern reduziert werden. Dieser verminderte Abfluss hat ökologische Ersatzleistungen zur Folge, die noch quantifiziert werden müssen.

Weitere Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume (Flachmoore, Bachfluren, Ufervegetation) im Projektbereich, welche nachweislich auf die Wasserentnahmen zurückzuführen sind, führen ebenfalls zu einer Ersatzpflicht im Sinne von Art. 18 NHG i.V.m. Art. 14 NHV. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass für allfällige Entfernungen von Ufervegetation im Bereich der Leitungsentleerungen sowie an den Standorten der Wasserentnahmen und der Bachquerungen im Sinne von Art. 21f. NHG eine Bewilligungspflicht besteht. Sofern notwendig kann die entsprechende Bewilligung im Rahmen des Nachfolgeverfahrens in Aussicht gestellt werden.

Der Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 7 NHV, Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe u.a. mit Ersatzmassnahmen abzugelten, sind die Gesuchsteller mit Schreiben vom 13. Mai 2014 "Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen" nachgekommen. Das vorgeschlagene Vorgehen kann akzeptiert werden.

B. Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB geht davon aus, dass weder beim Bau der Leitungsgräben noch beim Bau des Speichersees relevante Auswirkungen auf die Reptilien- und Amphibienpopulationen zu erwarten sind. In Anbetracht der ausgedehnten Zwergstrauchheiden im Raum Hohgädemli-Valser Piste sind durch die geplante Beschneigung keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die dort vorhandenen Populationen der Waldeidechse zu erwarten. Lebensräume für Amphibien befinden sich keine im Einflussbereich der neu zu beschneidenden Flächen. Durch die Anlage des Speichersees im Gebiet „Fronaband“ wird eine neue Wasserfläche geschaffen, die als Laichgewässer für Amphibien dienen kann.

Beurteilung

Beim Bau der Wasserleitungen für die Beschneigungsanlage ist auf die Murmeltierbauten Rücksicht zu nehmen. Die Festlegung der definitiven Linienführung der Wasserleitung hat daher so zu erfolgen, dass Murmeltierbauten nicht beschädigt oder vernichtet werden. Zudem ist für den Bau des Speichersees ein Amphibienspezialist beizuziehen.

C. Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB sind die landschaftlichen Auswirkungen der Beschneigungsanlage unwesentlich. Der Speichersee sei aus der Ferne nur schwer einsehbar. Aus der Nähe könne er als belebendes Element empfunden werden.

Beurteilung

Ob vom Speichersee eine landschaftliche Beeinträchtigung ausgeht, kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht beurteilt werden. Infolgedessen sind die landschaftlichen Auswirkungen des Speichersees im Rahmen des Baubewilligungsverfahren (BAB) zu diskutieren und die landschaftliche Einpassung und Ausgestaltung gegebenenfalls im Sinne von Art. 3 NHG zu optimieren.

4.4.7 Wald

Die Auswirkungen auf den Wald wurden grundsätzlich richtig und vollständig erfasst. Der 500 m lange Abschnitt unterhalb Gadastatt (Büdemliwald) führt jedoch nicht durch Waldareal, sondern grenzt nur an Wald. Zudem ist die Pistenschneise Nichtwald. Es wird darauf hingewiesen, dass im Wald keine Installationen und keine Materialablagerungen erfolgen dürfen. Forstliche Bewilligungen sind nicht notwendig.

4.4.8 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

4.5 Zusammenfassung

4.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Sportbahnen Vals AG von der Umweltberatung Erwin Monn, Camischolas, im Mai 2009 erstellte UVB betreffend die Erweiterung Beschneiungsanlage zusammen mit den Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie, dem Gesamtkonzept sowie der Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen eine ungenügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Nur dank den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen und dem Wissen kann die geplante Beschneiungsanlage beurteilt werden.

Die voraussichtlich erforderlichen fischerei- und gewässerschutzrechtlichen Spezialbewilligungen sowie die Bewilligung für die Entfernung von Ufervegetation können in Aussicht gestellt werden. Die Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) erteilt.

4.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie aufgrund der Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Die im UVB formulierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- b) Aus Sicht der Luftreinhaltung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Folgeverfahrens die Massnahmenstufe B (grosse Baustelle, über 10 000 m²) der Baurichtlinie Luft verbindlich festzulegen ist.
- c) Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB) ein Lärmnachweis zu erbringen ist. Zudem sind die maximal zulässigen Beschneigungszeiten im Betriebsreglement festzuhalten.
- d) Aus Sicht des Gewässerschutzes sind folgende weitergehende Abklärungen und Massnahmen durchzuführen resp. umzusetzen:
 - Im Zuge der Konkretisierung der 4. Etappe ist das Speichervolumen sowie das Konzept zur Füllung des Sees dahingehend zu optimieren, dass ein Wasserbezug aus dem Gannibach im Winter reduziert werden kann oder gar hinfällig wird.
 - Für den Bau des Speichersees ist ein Amphibienspezialist beizuziehen.
 - Nach erfolgter Wiederherstellung im Mündungsbereich des Gannibachs in den Valserrhein im Bereich des Steinbruchs ist die Restwasserführung neu zu beurteilen.
 - Im Gannibach ist eine minimale Restwassermenge von 15 l/s einzuhalten.
 - Im Valserrhein muss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten 732 869 / 163 420) ein Abfluss von 310 l/s eingehalten sein. Sofern diese Abflussmenge während der Beschneigung nicht eingehalten werden kann, muss die fehlende Wassermenge ab den Wasserfassungen der Kraftwerke Zervreila AG (Valserrhein, Guraletsch oder Ampervreila) in den Valserrhein dotiert werden.
 - Zur Kontrolle der Dotiervorschriften ist der Abfluss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten 732 869 / 163 420) und die aus dem Gannibach entnommene Menge und die Restwassermenge im Gannibach zu messen. Die Messdaten sind bei Bedarf als 10 Minuten-Mittelwerte online zur Verfügung zu stellen.

- Im Rahmen des Folgeverfahrens für die einzelnen Etappen ist der Nachweis zu erbringen, dass die für die Beschneidung erforderliche Wassermenge in der gewünschten Zeit unter Einhaltung der bewilligten Entnahmemengen und der vorgeschriebenen Restwassermengen entnommen werden kann (Restwasserbericht).
 - Sämtliche Bauten, insbesondere Leitungstrassees, müssen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV über den Gewässerraum für Fliessgewässer einhalten.
 - Leitungsentleerungen und auch die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in ein Oberflächengewässer haben dosiert zu erfolgen, d.h. es dürfen keine schwallartigen Abflüsse erzeugt und keine übermässigen Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen im Temperaturregime im betroffenen Fliessgewässer verursacht werden.
- e) Aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes wird festgehalten,
- dass die Standorte, an welchen Ufervegetation entfernt werden muss, zu bezeichnen und dem ANU im Rahmen des Folgeverfahrens in geeigneter Form bekannt zu geben sind,
 - dass insbesondere im Bereich der Leitungsgräben die für die NHG-Ersatzpflicht zu beurteilende Fläche aufgrund der tatsächlichen Bauausführung zu beurteilen ist,
 - dass die Wiederbegrünung mittels lokalem Saatgut zu erfolgen hat, falls die Rasenziegel nicht ausreichen,
 - dass im Rahmen des Folgeverfahrens die NHG-Ersatzpflicht für Wasserbezüge, welche ökologisch relevante verminderte Abflüsse zur Folge haben, zu quantifizieren ist,
 - dass die Festlegung der definitiven Linienführung der Wasserleitungen so erfolgen muss, dass keine Murmeltierbauten beschädigt oder vernichtet werden, und
 - dass die landschaftlichen Auswirkungen des Speichersees im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) zu prüfen ist und dass die landschaftliche Einpassung und Ausgestaltung gegebenenfalls zu optimieren sind.

- f) Aus Sicht des Waldes wird festgehalten, dass im Wald keine Installationen und Materialablagerungen zulässig sind.

4.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage im Skigebiet Vals den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

G.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden

In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2009 beantragen die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden die Zurückweisung des Zonenplanes sowie auch des Umweltverträglichkeitsberichtes. Sie weisen darauf hin, dass für die schützenswerten Biotope keine Naturschutzzonen ausgeschieden worden seien.

Es gilt zu beachten, dass die letzte Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Vals aus dem Jahre 1990 stammt. Handlungsbedarf besteht deshalb auf verschiedenen Ebenen, nicht nur bei den Naturschutzobjekten. So sind beispielsweise auch die Gefahrenzonenpläne noch nicht in die Ortsplanung umgesetzt worden. Die Gemeinde ist sich dieser Pendenzen bewusst. Allerdings führen immer wieder ändernde Rahmenbedingungen (Zweitwohnungsinitiative, RPG 1) zu Verzögerungen bei der Aufarbeitung resp. Bearbeitung der Ortsplanung. Die vorliegenden Änderungen im Zonenplan sind jedenfalls genehmigungsfähig. Die Regierung weist die Gemeinde aber an, bei den anstehenden Arbeiten zur Ortsplanungsrevision die Naturschutzzonen für die wertvollen Biotop über das ganze Gemeindegebiet auszuscheiden. Damit werden die Anliegen der Umweltschutzorganisationen bezüglich der Zonenplanung genügend berücksichtigt.

Die Anträge betreffend den Umweltverträglichkeitsbericht wurden im vorliegenden Regierungsbeschluss weitgehend aufgenommen, weshalb auf den Rückweisungsantrag nicht weiter eingegangen wird.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 17. Mai 2009 beschlossene **Änderung des Baugesetzes** (Art. 49) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:5000 Teilrevision, Anpassungen Wintersportzone** vom 17. Mai 2009 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung genehmigt:
 - Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der ausstehenden Gesamtüberprüfung der Ortsplanung u.a. Naturschutzzonen für alle wertvollen Biotop auf Gemeindegebiet auszuscheiden.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen** vom 17. Mai 2009 wird im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziff. 4 hiernach) sowie mit der folgenden Anweisung genehmigt:
 - Die Leitungsentleerungsstellen, der Hochwasserüberlauf und die Notwasserentleerung aus dem Speichersee in ein Oberflächengewässer sind im Rahmen der nächsten OP-Revision ebenfalls in den Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.
4. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2009, die Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie vom 7. März 2009, die Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung von Ersatzmassnahmen vom 13. Mai 2014, den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 26. August 2014 sowie angesichts der nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen **festgestellt, dass die in der vorliegenden Nutzungsplanung vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlagen umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:**
 - a) Die im UVB formulierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
 - b) Im Rahmen des Folgeverfahrens ist die Massnahmenstufe B der Baurichtlinie Luft verbindlich festzulegen, und es ist ein Lärmnachweis zu erbringen.
 - c) Im Betriebsreglement sind die maximal zulässigen Beschneiungszeiten festzuhalten.
 - d) Im Zuge der Konkretisierung der 4. Etappe ist das Speichervolumen sowie das Konzept zur Füllung des Sees dahingehend zu optimieren, dass ein Wasserbezug aus dem Gannibach im Winter reduziert werden kann oder gar hinfällig wird.
 - e) Für den Bau des Speichersees ist ein Amphibienspezialist beizuziehen.

- f) Nach erfolgter Wiederherstellung im Mündungsbereich des Gannibachs in den Valserrhein ist die Restwasserführung neu zu beurteilen. Dabei ist im Gannibach eine minimale Restwassermenge von 15 l/s einzuhalten. Im Valserrhein muss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten 732 869 / 163 420) ein Abfluss von 310 l/s eingehalten sein. Sofern diese Abflussmenge während der Beschneidung nicht eingehalten werden kann, muss die fehlende Wassermenge ab den Wasserfassungen der Kraftwerke Zervreila AG (Valserrhein, Guraletsch oder Ampervreila) in den Valserrhein dotiert werden.
- g) Zur Kontrolle der Dotiervorschriften sind der Abfluss bei der Brücke zur Talstation der Bergbahnen (Koordinaten 732 869 / 163 420) und die aus dem Gannibach entnommene Menge und die Restwassermenge im Gannibach zu messen. Die Messdaten sind bei Bedarf als 10 Minuten-Mittelwerte online zur Verfügung zu stellen.
- h) Im Rahmen des Folgeverfahrens für die einzelnen Etappen ist der Nachweis zu erbringen, dass die für die Beschneidung erforderliche Wassermenge in der gewünschten Zeit unter Einhaltung der bewilligten Entnahmemengen und der vorgeschriebenen Restwassermengen entnommen werden kann (Restwasserbericht).
- i) Sämtliche Bauten, insbesondere Leitungstrassees, müssen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV über den Gewässerraum für Fließgewässer einhalten.
- j) Leitungsentleerungen und die Entleerung des Speichersees für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten in ein Oberflächengewässer haben dosiert zu erfolgen. Es dürfen keine schwallartigen Abflüsse erzeugt und keine übermässigen Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen im Temperaturregime im betroffenen Fließgewässer verursacht werden.

- k) Die Standorte, an welchen Ufervegetation entfernt werden muss, sind zu bezeichnen und dem ANU im Rahmen des Folgeverfahrens in geeigneter Form bekannt zu geben.
 - l) Insbesondere im Bereich der Leitungsgräben ist die für die NHG-Ersatzpflicht zu beurteilende Fläche aufgrund der tatsächlichen Bauausführung zu beurteilen.
 - m) Die Wiederbegrünung hat mittels lokalen Saatgutes zu erfolgen, falls die Rassenziegel nicht ausreichen.
 - n) Im Rahmen des Folgeverfahrens ist die NHG-Ersatzpflicht für Wasserbezüge, welche ökologisch relevante verminderte Abflüsse zur Folge haben, zu quantifizieren.
 - o) Die Festlegung der definitiven Linienführung der Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass keine Marmeltierbauten beschädigt oder vernichtet werden.
 - p) Die landschaftlichen Auswirkungen des Speichersees sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) zu prüfen, und die landschaftliche Einpassung und Ausgestaltung ist gegebenenfalls zu optimieren.
 - q) Im Wald sind keine Installationen und keine Materialablagerungen zulässig.
5. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlage bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinden nach Art. 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, einer Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 lit. a GSchG, einer Einleitungsbewilligung in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG, einer fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe gemäss Art. 8 BGF sowie einer Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 NHG.

Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 hievoreingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung der Beschneiungsanlage noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 4 hievorebereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
7. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 vom 17. Mai 2009, der Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2009, die Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie vom 7. März 2009, die Absichtserklärung/Zusicherung betreffend Leistung der Ersatzmassnahmen vom 13. Mai 2014 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 26. August 2014 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
8. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
9. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Sportbahnen Vals AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.

10. Der Gemeindevorstand Vals sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen